

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 50 (1942)

Heft: 17

Artikel: Vom Rotkreuz-Wochenbatzen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-546452>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In den Gerichtsverhandlungen in Bern wurde darzustellen versucht, eine «simple Bureaulistin» habe den Auftrag von Fr. 258'000.— für die Lieferung von Matratzen erteilt und unterschrieben. Dazu ist zu bemerken, dass der Rotkreuzchefarzt, der für die Abschlüsse und Käufe des Roten Kreuzes während der Unterstellung desselben unter die Armee einzig und allein verantwortlich ist, die Bestellung nach eingehender Prüfung und nach Besprechungen mit den Angestellten des Materialbureaus vornahm. In seinem Auftrag hat die Untergebene diese Bestellung unterschrieben. Bei der «simplen Bureaulistin» handelt es sich übrigens um eine Angestellte, die seit 25 Jahren im Roten Kreuz zur vollen Zufriedenheit der Leitung tätig ist und die im letzten Weltkrieg schon den Einkauf von Bettenmaterial für das Rote Kreuz mit Sachkenntnis besorgt hat. Auch hier liegt eine tendenziöse Entstellung der Tatsachen vor.

Der genannte Ehrbeleidigungsprozess hat leider den Anschein erweckt, als ob das Schweiz. Rote Kreuz der Angeklagte wäre und die Parteien, welche sich seit langem auf das heftigste befähigen, haben nichts unterlassen, um ihre Differenzen auf dem Rücken des Roten Kreuzes auszutragen. Es sind Angestellte des Roten Kreuzes als Zeugen einvernommen worden, während der einzig verantwortliche Zeuge, der Rotkreuzchefarzt, wegen Krankheit abwesend war, was die Situation für Wendungen, die dem Roten Kreuz abträglich sind, zweifellos erleichterte. Seither sind im Prozess immer wieder Terminverschiebungen erfolgt.

Selbstverständlich wird das Rote Kreuz die ihm auf Grund des wirklichen Sachverhaltes zukommenden Forderungen geltend machen.

Der Rotkreuzchefarzt hat die Direktion und die Delegiertenversammlung des Schweiz. Roten Kreuzes über die Angelegenheit eingehend orientiert.

Wir behalten uns vor, der Öffentlichkeit nach Abschluss des Verfahrens weitere Mitteilungen zukommen zu lassen.

Der Rotkreuzchefarzt: *Oberst Remund.*

Ein Paragraph des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen ...

Artikel 8, 1. Al.

Die Kriegführenden sind verpflichtet, einander jede Gefangenennahme in möglichst kurzer Frist durch Vermittlung der eingerichteten Auskunftsstellen mitzuteilen. Ebenso sind sie verpflichtet, einander anzugeben, wohin die Angehörigen Briefe an die Kriegsgefangenen zu richten haben.

... und seine Auswirkung.

Nach der Ausweitung des Konfliktes auf den Pazifik hat das Internationale Rote Kreuz in Genf traditionsgemäss der kaiserlichen japanischen Regierung seine Mitwirkung auf humanitärem Gebiet angeboten, besonders um Auskünfte über die Kriegsgefangenen und auch die Zivilinternierten zu sammeln und weiterzuleiten.